

13. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats behilflich zu sein und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter ungehinderten und unbegrenzten Zugang zu jeder Person in Sudan hat, mit der er zusammentreffen möchte, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

14. *bittet* die Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz und das Recht der freien Meinungsäußerung, sich mit dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in Sudan ins Benehmen zu setzen und die Situation in Sudan zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, und fordert die Regierung Sudans *auf*, ihnen ihre uneingeschränkte Kooperation zukommen zu lassen, insbesondere indem sie sie zum Besuch Sudans einlädt;

15. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan sowie der Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/198. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²² und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/66 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1995²⁸, in der die Kommission ihren Dank und ihre tiefempfundene Anerkennung für die Anstrengungen zum Ausdruck gebracht hat, die der Sonderberichterstatter unternimmt, um seinen Auftrag hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Kuba zu erfüllen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das Fortbestehen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Kuba, bei denen es sich hauptsächlich um Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte handelt, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der

Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat²²¹,

mit Genugtuung darüber, daß einer Delegation, der Vertreter von vier internationalen Menschenrechtsorganisationen angehören, der Besuch Kubas gestattet wurde, sowie die Regierung Kubas ermutigend, solchen Organisationen breiteren Zugang zu gewähren,

sowie mit Genugtuung über die Freilassung mehrerer politischer Gefangener,

daran erinnernd, daß die Regierung Kubas im Hinblick auf ihre Resolution 1995/66 mit der Menschenrechtskommission noch immer nicht zusammenarbeitet und sich insbesondere auch weigert, dem Sonderberichterstatter einen Besuch Kubas zu gestatten,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba *aus*;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm erteilten Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission²²² und in seinem Zwischenbericht²²¹ beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das friedliche Demonstrationsrecht zu gewährleisten, unter anderem indem sie politischen Parteien und nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit im Lande ungehindert auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Regierung Kubas die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³⁵ ratifiziert hat;

7. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, insbesondere die in dem Bericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die in den Strafanstalten ärztlich nur unzureichend versorgt werden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert beziehungsweise denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

8. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die sonstigen im Zwischenbericht des Sonderberichterstatters vorgeschlagenen

²²¹ A/50/663, Anhang.

²²² E/CN.4/1995/52.

Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba dem Völkerrecht und den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Kuba noch nicht ist, ratifiziert und wirksam anwendet, Staatsbürger nicht mehr aus Gründen verfolgt und bestraft, die mit dem Recht der freien Meinungsäußerung und der friedlichen Vereinigung zusammenhängen, ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten gewährt;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/199. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²², der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³ sowie anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet aus freien Stücken eingegangen sind,

ingedenk dessen, daß Nigeria Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²² ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria zu Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten geführt hat, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, daß das Volk eine demokratische Ordnung befürwortet, wie die Wahlen des Jahres 1993 gezeigt haben,

mit Interesse feststellend, daß die Regierung Nigerias am 1. Oktober 1995 den Grundsatz einer Mehrparteiendemokratie bekräftigt und bekanntgegeben hat, sie beabsichtige, den Grundsatz der Teilung der Macht zu akzeptieren, das Verbot der politischen Betätigung und das Presseverbot aufzuheben, Machtbefugnisse an die Kommunalverwaltungen abzutreten und das Militär der zivilen Gewalt zu unterstellen, jedoch enttäuscht darüber, daß nur wenig in dieser Hinsicht geschehen ist,

höchst beunruhigt über die vor kurzem vorgenommenen willkürlichen Hinrichtungen von neun Personen, nämlich Ken Saro-Wiwa, Barinem Kiobel, Saturday Dobe, Paul Levura, Nordu Eawo, Felix Nwate, Daniel Gbokoo, John Kpuimen und Baribor Bera,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Regierungschefs der Commonwealth-Länder, Nigeria von der Mitgliedschaft im Commonwealth zu suspendieren,

sowie Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Europäischen Union sowie anderer Staaten oder Staatengruppen in bezug auf Nigeria,

zutiefst besorgt über die Menschenrechtssituation in Nigeria und das dem nigerianischen Volk dadurch zugefügte Leid,

1. *verurteilt* die nach einem nicht ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren erfolgte willkürliche Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen acht Mitangeklagten, und betont, daß jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte darauf Anspruch hat, bis zu dem in einem gesetzlichen und öffentlichen Verfahren, das die für die Verteidigung notwendigen Garantien bietet, erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über andere Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Nigeria, und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, ihre Einhaltung sicherzustellen, insbesondere durch die Wiederherstellung der gerichtlichen Anordnung eines Haftprüfungstermins, die Freilassung aller politischen Gefangenen, die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Sicherstellung der vollen Achtung der Rechte aller Einzelpersonen, einschließlich der Gewerkschafter und der Angehörigen von Minderheiten;

3. *fordert* die Regierung Nigerias auf, ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften einzuhalten;

4. *fordert* die Regierung Nigerias *nachdrücklich auf*, sofortige und konkrete Schritte zu unternehmen, um die demokratische Ordnung wiederherzustellen;

5. *begrüßt* die Beschlüsse der Commonwealth- und anderen Staaten, einzeln oder gemeinsam verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu angetan sind, der Regierung Nigerias deutlich zu machen, wie wichtig es ist, zu einer demokratischen Ordnung zurückzukehren und die Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuhalten, und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Maßnahmen und sonstige mögliche Maßnahmen anderer Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht die Regierung Nigerias dazu ermutigen werden, genau dieses Ziel zu erreichen;

6. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ihre Aufmerksamkeit dringend auf die Menschenrechtssituation in Nigeria zu richten, und empfiehlt in dieser Hinsicht, daß ihre zuständigen Mechanismen, insbesondere der Sonderberichterstatter für außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, der Kommission vor Abhaltung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht erstattet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Wahrnehmung seines Guten-Dienste-Auftrags und in Zusammenarbeit mit dem